Satzung
Für Freie Wähler Göppingen – FWG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: "Freie Wähler Göppingen e.V."
Er hat seinen Sitz in Göppingen und ist ein eingetragener Verein.
Die Kurzbezeichnung lautet "FWG".

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 3 (§§ 51 AO ff) "steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat den Zweck,

(a) die Idee der politisch unabhängigen Meinungs- und Willensbildung in der Bevölkerung zu fördern und zu pflegen,

(b) an politischen Wahlen teilzunehmen durch die Aufstellung von Listen unabhängiger Bürgerinnen und Bürger.

(3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine wirtschaftliche Tätigkeit wird nur insoweit entfaltet, als sie zur Erfüllung der Aufgaben und zur Erhaltung des Vereinsvermögens erforderlich ist.

§ 3 Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes

(1) Zur Erreichung seiner Ziele stehen dem Verein ordentliche Jahresbeiträge und freiwillige Zuwendungen der Mitglieder sowie sonstige Einnahmen zur Verfügung.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages fest.
Die Höhe des Beitrages kann für natürliche Personen verschieden bemessen sein.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

(2) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie juristische Personen werden, die die freiheitlich demokratische Grundordnung entsprechend dem Grundgesetz anerkennen.

(3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten oder durch den Tod der natürlichen Person.

(2) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder in grober Weise schuldhaft die Interessen des Vereines verletzt.

(3) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Vorstand einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder, des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand erstattet.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem ersten Stellvertreter
- dem zweiten Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden auf zwei Jahre in geraden Jahren gewählt. Der Schriftführer sowie der erste und der zweite Stellvertreter werden auf zwei Jahre in ungeraden Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils alleine, die anderen Vorstandsmitglieder jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der zur Verfügung gestellten Mittel. Der Vorstand kann Ausschüsse einrichten.

(4) Der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter berufen und leiten nach gegenseitiger Absprache die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(6) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins.

(8) Der Schriftführer besorgt die Niederschriften der Sitzungen und unterzeichnet diese zusammen mit dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung zusammen mit einem Stellvertreter.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

(2) Sie muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn des neuen Geschäftsjahres stattfinden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den ersten Vorsitzenden oder einen Stellvertreter mind. zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorgenommen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

(4) Die Mitgliederversammlung
- beschließt über Rahmen und Richtlinien für die Vereinsarbeit
- wählt den Vorstand
- nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- beruft die Rechnungsprüfer
- setzt die Mitgliedsbeiträge fest
- ernennt die Ehrenmitglieder
- beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird seine Tätigkeit von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen.

(6) Eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann gem. § 8 Abs. 3 jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

(8) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(9) Wahlen können durch Handzeichen erfolgen, sofern es die anwesenden Mitglieder durch einfachen Mehrheitsentscheid beschließen; andernfalls wird geheim abgestimmt. Wahlen werden durch einfache Mehrheit entschieden; besteht im ersten Wahlgang Stimmengleichheit, so folgt ein zweiter Wahlgang. Es entscheidet das Los, wenn auch der zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen den Bewerbern herbeiführt.

(10) Abstimmungen geschehen öffentlich durch Handerhebung, wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt; andernfalls wird geheim abgestimmt.

§ 9 Verfahren bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

(1) Beteiligt sich der Verein an politischen Wahlen, so werden in einen Wahlvorschlag nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, die in einer Mitgliederversammlung gewählt wurden. Die Mitgliederversammlung muss die gesetzlichen Vorschriften über Wahlberechtigung und Wählbarkeit berücksichtigen.

(2) Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag wird von einer Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Der Verein kann ebenso wie seine Mitglieder dort, wo noch keine eigenen Listen bestehen, bei anderen Gruppierungen kandidieren, sofern diese Gruppierungen nach Ziel und Zweck der Satzung der Freien Wähler Göppingen nicht widersprechen.

§ 10 Auflösung – Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden, sofern sie mind. 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

(2) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins muss das Vermögen des Vereins für gemeinnützige, nicht parteipolitisch gebundene Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 06. Dezember 1993, spätestens aber mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Änderungen der Satzung wurden von den Mitgliederversammlungen beschlossen am 14.03.2003, 30.03.2010, 29.03.2011 und am 22.03.2013.

Amtsgericht Göppingen Vereinsregisternummer 905